



Kantonsrat

Sitzung vom: 14. März 2016, vormittags

Protokoll-Nr. 71

Nr. 71**Diverse Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung (B 17).
2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (EBKK) orientiert die Kommissionspräsidentin Helene Meyer über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Ausgangspunkte für die Weiterbearbeitung der Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes (VBG) hätten für die EBKK das Resultat der Gesamtabstimmung mit 97 zu 0 Stimmen und die damit verbundenen Erlassänderungen gebildet, so wie sie aus der 1. Beratung aus dem Kantonsrat hervorgegangen seien. Nachdem die Redaktionskommission die Gesetzesänderungen sprachlich unter die Lupe genommen habe, hätte die EBKK die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Februar 2016 abschliessend beraten können. Dabei habe die vollständig anwesende Kommission alle Anträge der Redaktionskommission jeweils einstimmig unterstützt. Zudem habe die EBKK den Antrag der Redaktionskommission zu § 35 Absatz 6 ganz leicht ergänzt sowie nochmals ausführlich über § 55a, den neuen Paragraphen zur frühen Sprachförderung, debattiert. Diese Diskussion rund um § 55a habe sich sowohl um den eigentlichen Titel gedreht als auch um einen neuen Absatz 2, welcher die Grundlage für die Durchführung der Sprachstandserhebung bilde. Dies wiederum werde aus zwei Gründen als notwendig erachtet. Erstens: Da im Gesetz weiterhin vorgesehen sei, dass der Kanton die Gemeinden mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung unterstütze, brauche es Kriterien für die Auszahlungsberechtigung. Diese würden neu in der Volksschulbildungsverordnung festgelegt. Vorausgesetzt würden einerseits der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung im Jahr vor dem obligatorischen Kindergartenentritt und ungenügende Deutschkenntnisse, die mittels Sprachstandserhebung festgestellt worden seien. Zweitens: Mit der Verankerung der Sprachstandserhebung im Volksschulbildungsgesetz werde eine rechtliche Grundlage für die Vornahme von Sprachstandserhebungen geschaffen. Für die Gemeinden diene diese Sprachstandserhebung dazu, die Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung zu begründen. Die EBKK beantrage nun also einen neuen Absatz 2. Dadurch würden die bisherigen Absätze 2–5 zu den Absätzen 3–6. Zudem beantrage die EBKK konsequenterweise in § 67b für die Sprachstandserhebung eine Übergangsbestimmung beziehungsweise eine Terminvorgabe vorzusehen. Mit diesen letzten Änderungen habe die EBKK der Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes schlussendlich einstimmig zugestimmt. Sie bitte den Rat, der Meinung der EBKK zu folgen.

Im Namen der Redaktionskommission erklärt Hans Stutz, die EBKK habe den Vorschlag der Redaktionskommission zu § 35 Absatz 6 mit dem Wort "zudem" ergänzt. Die Redaktionskommission sei mit dieser Ergänzung einverstanden und ziehe deshalb ihren Antrag zu § 35 Absatz 6 zurück.

Titel und Ingress sowie Teil I, § 6 Absatz 1 werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 9 Absatz 1^{bis}(neu) lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: "Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden."

§ 12 Absatz 1, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4, § 23 Absatz 3 sowie § 28a (neu) werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 32 Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:
"Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest."

§ 35 Absatz 5 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 35 Absatz 6 lautet auf Antrag der EBKK wie folgt: "Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein, und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an."

§ 35 Absatz 7, § 37 Absatz 1h^{bis} (neu) sowie § 38 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 39 Absatz 2f (neu) lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: "Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen".

§ 39 Absatz 3, § 44 Absätze 2 und 5 sowie 6 (neu), § 45, § 46 Absätze 1 und 2 sowie § 47 Absatz 1 sowie die Absätze 2 a–g werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 47 Absatz 2h lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: "sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung."

§ 48 Absatz 2 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 55 (geltendes Recht)

Gaudenz Zemp beantragt die folgende Fassung: "Der Kanton kann die Gemeinden bei der Sprachförderung von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen finanziell unterstützen." Die FDP-Fraktion unterstütze eine frühe Sprachförderung von Kindern mit unzureichenden Sprachkenntnissen. Die Idee dazu stamme sogar von ihr. Allerdings erachte die Fraktion die frühe Sprachförderung als eine Integrationsmassnahme, die vor dem Eintritt in die obligatorische Schulzeit zu erfolgen habe. Darum habe diese Regelung nichts im Volksschulbildungsgesetz zu suchen. Das habe die FDP bereits in ihrer Antwort zur Vernehmlassung festgehalten. An ihrer letzten Fraktionssitzung habe eine Mehrheit der FDP beschlossen, den vorliegenden Antrag zu stellen. Fünf Gründe hätten sie dazu bewogen. Erstens: Die Sprachförderung gehöre nicht zur Volksschule. Mit dieser Massnahme sollten fremdsprachige Kinder auf die Schule vorbereitet werden. Dies betreffe die Zeit vor der obligatorischen Schulzeit. Die frühe Sprachförderung sei in der abgebildeten Grafik zu Beginn des Volksschulgesetzes nicht ersichtlich. Das Volksschulbildungsgesetz solle sich auf die obligatorische Schulzeit beschränken. Zweitens: Mit der Einführung des zweiten Kindergartenjahres sei die Volksschulzeit bereits ausgebaut worden. Die Gemeinden seien verpflichtet, ein zweites Kindergartenjahr anzubieten. Für die Kinder sei dieses zweite Kindergartenjahr aber freiwillig. Deshalb würden bereits heute viele die Eintrittsregelungen nicht mehr genau verstehen. Die Diskussionen in der EBKK und in den Fraktionen hätten dies bestätigt. Man frage sich, was zur obligatorischen Schulzeit gehöre und was nicht. Die frühe Sprachförderung könne durch die Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Gehöre sie deshalb auch zur obligatorischen Schulzeit? Wahrscheinlich nicht. Darum sollte Klarheit geschaffen werden, indem dieses Angebot nicht im Volksschulbildungsgesetz aufgeführt werde. Drittens: Die Sprachförderung als obligatorisches Angebot werde schnell so wahrgenommen, deshalb werde der Ruf nach einer staatlichen Finanzierung davon nicht lange auf sich warten lassen. Gemäss Verfassung müssten obligatorische Bildungsangebote vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Viertens: Unnötige Gesetzesparagrafen sollten konsequent weggelassen werden. Die Gemeinden seien bei der Sprachförderung teilweise bereits aktiv, es brauche kein zusätzliches neues Gesetz dazu. Fünftens: Die Einschränkung der Gemeindeautonomie hätte nur mit Widerstand verhindert werden können. Hier sei aber ein Bestreben vorhanden, die Gemeinden näher mit einzubinden. Dies gelte es zu verhindern.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, der Antrag sei der EBKK in dieser Form nicht vorgelegen. Sie verweise nochmals auf die Schlussabstimmung nach erfolgter 2. Beratung, die EBKK habe der vorliegenden Version einstimmig zugestimmt. Jacqueline Mennel erklärt, man sei von diesem Antrag sehr überrascht worden. In der EBKK habe keine solch ausführliche Diskussion zu diesem Thema stattgefunden. Für die Gemeinden handle es sich bei der frühen Sprachförderung um ein freiwilliges Angebot. In der Gemeinde Nebikon zum Beispiel funktioniere dies bestens. Die Gemeinden seien aber auf eine gesetzliche Grundlage angewiesen. Mit der Streichung des Paragraphen würde die frühe Sprachförderung im Gesetz aber komplett fehlen. Der Antrag der FDP überrasche umso mehr, da aus ihren eigenen Reihen Vorstösse zugunsten der frühen Sprachförderung eingereicht worden seien. Scheinbar gehöre aber die frühe Sprachförderung nicht ins Volksschulbildungsgesetz. Beim freiwilligen ersten Kindergartenjahr handle es sich um ein schulisches Angebot, deshalb sei es richtig, wenn auch die frühe Sprachförderung im Gesetz abgebildet werde. Die Logopädie werde schliesslich auch im Gesetz festgehalten, obwohl sie bereits oft vor der obligatorischen Zeit in Anspruch genommen werde. Bei der frühen Sprachförderung handle es sich um eine wichtige Integrationsmassnahme, mit der man Probleme während der Schulzeit vorbeugen könne.

Willi Knecht unterstützt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion. Die Paragraf sei während der Beratung soweit angepasst worden, dass er nur noch schwierig zu deuten sei. Die SVP habe während der 1. Beratung in der Kommission einen praktisch identischen Antrag gestellt.

Thomas Grüter lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. So wie § 55a nach der 1. und 2. Beratung aus der EBKK vorliege, bestehe keine flächendeckende Verpflichtung der frühen Sprachförderung für die Gemeinden. Bei der nun vorliegenden Fassung handle es sich um einen guten Kompromiss, der in drei Beratungen erarbeitet worden sei und von den Parteien unterstützt werde. Selbst die FDP habe bis anhin anerkannt, dass der Bedarf nach einer frühen Sprachförderung bestehe. Damit die Eltern gegebenenfalls dazu verpflichtet werden könnten, sei eine gesetzliche Regelung notwendig. Es sei fragwürdig, wenn dieser lang erarbeitete Konsens infrage gestellt werde. Der Entscheid liege nun bei den Gemeinden, wie sie die frühe Sprachförderung gestalten möchten. Das Gesetz biete die Grundlage, wonach Erziehungsberechtigte verpflichtet werden könnten, ihre Kinder in ein solches Angebot zu schicken. Um den Stand der Deutschkenntnisse abzuklären, sollte von den Gemeinden falls angezeigt im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr eine Sprachstandserhebung durchgeführt werden. Eine Annäherung der unterschiedlichen Sprachniveaus und eine bessere Integration sollten dadurch möglich sein. Weiter brauche es eine gesetzliche Grundlage, damit die Gemeinden vom Kanton finanzielle Unterstützung erhielten und von den Erziehungsberechtigten ein angemessener finanzieller Beitrag verlangt werden könnte. Die Gemeinden könnten das Angebot der frühen Sprachförderung in bestehenden Strukturen wie Spielgruppen oder dem freiwilligen ersten Kindergartenjahr anbieten. Mit der Einführung des zweiten Kindergartenjahres bestehe hingegen keine Garantie, dass die Sprachkompetenz beim Schuleintritt besser sein werde. Dies wären zwei entscheidende Nachteile für die Gemeinden. Ohne eine gesetzliche Grundlage könnten die Gemeinden die Eltern nicht mehr verpflichten, das Angebot der frühen Sprachförderung zu nutzen, obwohl es angezeigt wäre. Zusätzlich würde den Gemeinden die Gesetzesgrundlage fehlen, um von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Mitbeteiligung zu verlangen.

Monique Frey lehnt den Antrag im Namen der Grünen Fraktion ab. Die verlangte frühe Sprachförderung von Kindern gehe auf einen Vorstoss der Grünen Fraktion zurück. Die FDP habe dieses Anliegen konkretisiert, indem sie eine frühe Sprachförderung verlangt habe. Es sei im Rat unbestritten, dass die frühe Sprachförderung von fremdsprachigen Kindern allen zugutekomme. Dazu sei aber ein entsprechender Artikel im Gesetz notwendig. Mit dem jetzigen Vorschlag der FDP sei dies nicht mehr der Fall. Die Gemeinden könnten nicht mehr in die frühe Sprachförderung investieren. Die frühe Sprachförderung gehöre in dieses Gesetz. Deshalb solle man dem Kompromissvorschlag der EBKK, der während zwei langen Kommissionssitzungen zustande gekommen sei, zustimmen.

Markus Baumann äussert sich zu allen vier Anträgen. Das Parlament habe nach der 1. Beratung die Pflicht der Gemeinden für bedarfsgerechte Angebote der frühen Sprachförderung entgegen der Meinung der GLP-Fraktion geändert. Die GLP sei überzeugt, dass die ganzheitliche Frühförderung und die Sprachförderung nicht nur als Integrationsmassnahmen wirkten, sondern auch nachhaltig hülften, Kosten einzusparen. Eine weitere Verwässerung dieser

Bestimmungen sei nicht zielführend und werde von der GLP nicht unterstützt. Zumindest die Kann-Formulierung, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen sei, müsse im Volksschulbildungsgesetz beibehalten werden, da das erste, freiwillige Kindergartenjahr auch davon betroffen sei. Die mögliche Verpflichtung von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die Angebote der frühen Sprachförderung zu besuchen, müsse bestehen bleiben. Deshalb lehne die GLP den Antrag 1 ab. Nach Meinung der GLP sei es redundant, im Gesetz festzuhalten, wie ein solcher Bedarf von den einzelnen Gemeinden erfasst werden solle. Jede Gemeinde werde wohl eine Bedarfsanalyse durchführen, bevor sie Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen zu einem regelmässigen Besuch eines solchen Angebots verpflichte. Der Kanton solle bedarfsgerechte Angebote der frühen Sprachförderung finanziell unterstützen. Analog zur Schulsozialarbeit solle die Finanzierung aber auf Verordnungsebene geregelt werden. Als Folge daraus solle § 67 Absatz 2 gestrichen werden.

Jacqueline Mennel erklärt, die Gesetzesänderungen seien in der EBKK sowohl in der 1. als auch in der 2. Beratung einstimmig angenommen worden. Falls der vorliegende Antrag eine Mehrheit finde, sehe sich die SP-Fraktion gezwungen, die Gesetzesänderung abzulehnen. Angela Pfäffli erklärt, die FDP-Fraktion wolle klare Gesetze. In den Gemeinden würden die Angebote der frühen Sprachförderung bereits funktionieren, wie man es etwa am Beispiel Nebikon sehen könne. Das Bildungs- und Kulturdepartement habe eine Broschüre mit Beispielen der frühen Sprachförderung veröffentlicht. Da dieses System bereits funktioniere, brauche es auch keine Kann-Formulierung im Gesetz. Zudem seien keine gesetzlichen Grundlagen notwendig, damit die Gemeinden solche Angebote durchführen könnten. Ein Kind lerne im Alter von zwei bis drei Jahren sprechen. Dies solle in seiner Muttersprache geschehen, damit es die notwendige Sprachentwicklung machen könne. Im Alter von vier bis fünf Jahren komme es ins erste Kindergartenjahr und werde spielend Deutsch lernen. Darum sei es nach Ansicht der FDP-Fraktion nicht richtig, wenn man die frühe Sprachförderung vor dem obligatorischen Kindergartenjahr durchführen wolle. Deshalb solle der § 55 gestrichen werden.

Adrian Bühler bittet den Rat, die Fassung der EBKK zu unterstützen. Bei der heute vorliegenden Fassung handle es sich um einen Kompromiss, der während drei Beratungen erarbeitet worden sei. Die drei bürgerlichen Parteien seien sich in fünf Punkten einig gewesen. Erstens: Bei der frühen Sprachförderung solle es sich um ein freiwilliges Angebot handeln. Die Gemeinden könnten selber darüber entscheiden, ob sie ein solches Angebot schaffen wollten oder nicht. Zweitens: Die frühe Sprachförderung solle innerhalb der bestehenden Strukturen angeboten werden. Es sollten nicht extra neue Angebote geschaffen werden müssen. Drittens: Der Kanton solle die Gemeinden bei der frühen Sprachförderung finanziell unterstützen. Viertens: Fremdsprachige Kinder sollten dazu verpflichtet werden können, ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen zu müssen. Fünftens: Die Eltern sollten sich angemessen an den Kosten der frühen Sprachförderung ihrer Kinder beteiligen. Der Antrag der FDP stelle diesen bürgerlichen Konsens infrage. Der Antrag ändere zwar nichts an der Freiwilligkeit des Angebots, aber den Gemeinden würden dadurch zwei Nachteile entstehen. So würden ihnen die gesetzlichen Grundlagen fehlen, um fremdsprachige Kinder zur frühen Sprachförderung verpflichten zu können. Ebenso könnten sie von den Eltern keine finanzielle Mitbeteiligung verlangen.

Jörg Meyer findet, mit der frühen Sprachförderung könnte der Kanton ein Zeichen setzen. Er verstehe nicht, warum man das nicht tun sollte. Gerade Vertreter des Gewerbeverbands, die sich in der Berufsbildung sehr stark engagierten, lamentierten oft über die schlechten Sprachkenntnisse der Jugendlichen. Mit der frühen Sprachförderung könnte man diesem Problem entgegenwirken. Man könne zwar argumentieren, dass die frühe Sprachförderung nicht ins Volksschulbildungsgesetz gehöre. Wo aber sonst sollte dieses Thema geregelt werden? Entsprechende Vorstösse zur Schaffung von Kinder- und Jugendförderungsgesetzen habe der Rat in den letzten Jahren abgelehnt. Beim Vorschlag der EBKK handle es sich nicht um ein Obligatorium. Bei der 1. Beratung im Rat sei man sich über alle Fraktionen hinweg einig gewesen, dass es sich auf dem richtigen Weg befinde. Falls man dem Vorschlag von Gaudenz Zemp zustimme, wäre die frühe Sprachförderung im Kanton Luzern gesetzlich nirgendwo festgehalten.

Christine Kaufmann erklärt, dieses Thema sei in der EBKK sehr intensiv diskutiert worden. Die Mehrheit des Rates befürworte es ihrer Meinung nach, dass die Kinder, welche in den obligatorischen Kindergarten eintreten würden, bereits über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen sollten. Es entstünden grosse Schwierigkeiten, wenn erst im obligatori-

schen Kindergartenjahr mit dem Deutschunterricht begonnen würde. Einzelne Gemeinden hätten die Sprachförderung bereits in einer Spielgruppenform eingeführt. Mit diesem Angebot erziele man grosse Erfolge. Dadurch werde ein geregelter Kindergartenablauf wirklich möglich. Die Schulkarriere dieser Kinder verlaufe deutlich besser, weil sie bereits Deutsch verstehen würden und entsprechend geschult und gefördert werden könnten. Zudem würde man Gemeinden, welche solche Modelle bereits erfolgreich durchführten, bestrafen. Beim Vorschlag der EBKK handle es sich um einen sinnvollen Kompromiss.

Claudia Huser lehnt den Antrag der FDP ab. Im Normalfall würden Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren sprechen lernen. Es gebe aber nicht nur den Normalfall, häufig würden Kinder in den Kindergarten eintreten, ohne richtig sprechen zu können. Es sei eine sehr grosse Herausforderung, diese Sprachdefizite während der regulären Kindergartenzeit aufholen zu müssen. Die EBKK habe einen Konsens gefunden, dem alle zustimmen könnten. Mit der vorliegenden Formulierung schaffe man eine Grundlage für diejenigen Kinder, die ein solches Angebot tatsächlich benötigen würden.

Charly Freitag fragt, ob es sinnvoll sei, in Gesetzen Kann-Formulierungen zu verwenden. Die frühe Sprachförderung sei bereits heute möglich und werde von den Gemeinden angeboten. Mit dem Antrag von Gaudenz Zemp werde festgehalten, dass der Kanton solche Angebote finanziell fördern könne. Die Sprachförderung würde also in einem kantonalen Gesetz festgehalten. Es bliebe einzig die Frage offen, ob man Ausländer dazu verpflichten könne, ihre Kinder in die frühe Sprachförderung zu schicken. Man wisse aber nicht, ob diese Verpflichtung mit dem übergeordneten Gesetz vereinbar sei. Man solle die Gesetze schlank halten und nur das Machbare darin festhalten. Mehr brauche es nicht.

Angela Pfäffli erinnert daran, dass die Gesetzgebung im Kanton Luzern mit dem zweiten Kindergartenjahr inzwischen bereits weiter sei. Die Schulzeit beginne mit dem Eintritt in den Kindergarten. Der Vorstoss zur frühen Sprachförderung von Damian Müller sei vor Inkrafttreten dieser Gesetzesregelung eingereicht worden.

Ylfete Fanaj findet, die FDP verhalte sich sehr widersprüchlich, schliesslich bilde der Vorstoss von Damian Müller die Grundlage für diese Gesetzesänderung. Die Zeit im Kindergarten reiche für die Kinder nicht aus, um sich genügend Deutschkenntnisse anzueignen. Dies sei bereits durch verschiedene Studien belegt worden. Mit der Sprachförderung müsse man früh beginnen, nicht erst im Kindergarten.

Andy Schneider erklärt, als Schulleiter einer Volksschule könne er den Antrag der FDP nicht nachvollziehen. Die deutsche Sprache sei sowohl für die Volksschule wie auch die Berufsbildung zentral. Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen beim Schuleintritt würden grosse Folgekosten verursachen. Konflikte mit Klassenkameradinnen und -kameraden und mit den Eltern seien vorprogrammiert. Zudem würden die DaZ-Stunden (Deutsch als Zweitsprache) zunehmen.

Im Namen des Regierungsrates weist Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss auf einen formalen Fehler im vorliegenden Antrag hin. Gaudenz Zemp spreche von § 55, darin seien aber die Zusatzangebote geregelt. Er gehe aber aufgrund der laufenden Diskussion davon aus, dass eigentlich der § 55a gemeint wäre. Er sei zudem überrascht, zu welchem Zeitpunkt der Antrag eingereicht worden sei. Zu diesem Thema habe bereits anlässlich der 1. Beratung im Rat wie auch in der EBKK eine ausführliche und konstruktive Diskussion stattgefunden.

Wenn man die Argumentation der FDP etwas genauer unter die Lupe nehme, falle diese wie ein Kartenhaus zusammen. Die frühe Sprachförderung gehöre ins Volksschulbildungsgesetz, weil die Volksschule ein eminentes Interesse habe, dass die Lernenden mit gewissen Grundkenntnissen in die obligatorische Schulzeit eintreten würden. Die FDP spreche von einem obligatorischen Angebot, was aber falsch sei. Im Gesetz habe man nach der 1. Beratung eine entsprechende Lockerung verankert. Auch die vorgeschlagene Kann-Formulierung bezüglich der Gemeindeautonomie scheine ihm nicht sehr nahe bei der Realität zu sein. Es sei tatsächlich so, dass die meisten Kinder im ersten Kindergartenjahr spielend Deutsch lernen würden. Wenn aber die Einsicht der Eltern fehle, ihr Kind das erste Kindergartenjahr besuchen zu lassen, solle die Regelung nach § 55a zur Anwendung kommen. Charly Freitag habe sich gegen Kann-Formulierungen im Gesetz ausgesprochen, bereits das dritte Wort im Antrag der FDP laute aber kann. Er bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag von Gaudenz Zemp mit 66 zu 47 Stimmen ab.

§ 55a (neu) Sachüberschrift sowie 55a (neu) Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 55a (neu) Absatz 2 (neu)

Die EBKK beantragt folgende Fassung: "Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab." Die bisherigen Absätze 2–5 werden zu den Absätzen 3–6.

Markus Baumann lehnt den Antrag der EBKK ab. Er erklärt, er habe sich bereits in seinem vorherigen Votum zu seinem Ablehnungsantrag geäußert. Charly Freitag habe schlanke Gesetzte gefordert. Nach Ansicht der GLP-Fraktion sei § 55a Absatz 2 redundant und solle deshalb in der Verordnung geregelt werden.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, die EBKK habe den Antrag mit 9 zu 4 Stimmen überwiesen. Es sei kein Ablehnungsantrag gestellt worden.

Jacqueline Mennel lehnt den Antrag von Markus Baumann ab. Um vom Kanton finanzielle Unterstützung für die frühe Sprachförderung zu erhalten, müssten die Gemeinden gewisse Auflagen erfüllen. Dazu gehöre auch eine Sprachstandserhebung. Diese müsse aber im Gesetz und nicht in der Verordnung geregelt werden.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag von Markus Baumann ab. Mit der Bestimmung in § 55a Absatz 2 solle die Grundlage für die Durchführung einer Sprachstandserhebung gegeben werden. Diese sei auch für die Ausrichtung der kantonalen Beiträge notwendig.

Der Rat lehnt den Antrag von Markus Baumann mit 90 zu 19 Stimmen ab.

Gaudenz Zemp beantragt die folgende Fassung: "Erachtet es eine Gemeinde als angezeigt, so klärt sie im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab." Die von der EBKK vorgeschlagene Fassung "Soweit angezeigt, klären die Gemeinden ..." lasse viel Spielraum zur Interpretation offen. Es sei nicht klar, ob der Kanton oder die Gemeinde zukünftig anzeige, ob eine Sprachstandserhebung durchgeführt werden müsse. Der FDP sei es wichtig, dass die Kompetenz dazu bei der Gemeinde liege. Deshalb beantrage sie, die von ihr präzierte Formulierung zu übernehmen.

Im Namen der EBKK erklärt die Kommissionspräsidentin Helene Meyer, die Wortklauberei zu diesem Thema habe bereits in der EBKK stattgefunden. Es sei kein expliziter Gegenantrag vorgelegen.

Fabian Peter erklärt, in der FDP-Fraktion sei die Befürchtung aufgekommen, dass mit der von der EBKK vorgeschlagenen Formulierung die Entscheidung nicht bei der Gemeinde selber liege. So könnte beispielsweise die Dienststelle Volksschulbildung eine Gemeinde zu einer Sprachstandserhebung verpflichten, was wiederum zu zusätzlichen Kosten bei den Gemeinden führen könnte. Mit der von der FDP vorgeschlagenen Formulierung wäre es klar, dass die Kompetenz bei den Gemeinden liege.

Willi Knecht lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. Der SVP sei es wichtig, dass die Gemeinden nicht für das vorschulische Angebot der frühen Sprachförderung verpflichtet werden könnten. Die Fassung der EBKK werde diesem Anliegen bereits gerecht.

Monique Frey lehnt den Antrag im Namen der Grünen Fraktion ab. Beim § 55a handle es sich um eine Kompromisslösung mit vielen Kann-Formulierungen. Unter anderem gehe es auch darum, sorgfältige Abklärungen zu treffen, bevor ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werde. Die von der FDP verlangte Formulierung sei aber unnötig.

Thomas Grüter lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Bei der Formulierung der EBKK handle es sich um einen guten Kompromiss, der den Gemeinden die grösstmögliche Freiheit lasse.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss den Antrag ab. In Absatz 1 von § 55a werde deutlich ausgeführt, dass die Gemeinden die Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten könnten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintritt ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig besuchen zu müssen. Die von der FDP verlangte sprachliche Umformulierung von Absatz 2 bringe keinen Mehrwert gegenüber der Fassung der EBKK.

Der Rat lehnt den Antrag von Gaudenz Zemp mit 82 zu 29 Stimmen ab.

§ 55 Absatz 2 (neu) lautet somit gemäss Antrag der EBKK: "Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab." Die bisherigen Absätze 2–5 werden zu den Absätzen 3–6.

§ 55 Absatz 2 (neu Absatz 3) lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: "Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z. B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden."

§ 55 Absätze 3–5 (neu Absätze 4–6) werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 56 Absatz 4, § 59 Absatz 3 (neu), § 62 Absätze 2^{bis} (neu) und 3 sowie § 64 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 67 Absatz 4 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 67b Absatz 1 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 67b Absatz 2 lautet auf Antrag der EBKK wie folgt: "Die Gemeinden haben die Sprachstandserhebung gemäss § 55a Absatz 2 spätestens ab 1. August 2018 durchzuführen." Markus Baumann zieht seinen Antrag, § 67b Absatz 2 zu streichen, zurück.

Teil II und Teil III werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung

a. Gemeindegesetz

Titel und Ingress, § 10 Unterabsatz a Ziffer 2, Zwischentitel vor § 21 sowie § 21 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 22 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 34 Absatz 1c wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die *Bezeichnungsanpassungen* lauten auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Bezeichnungsanpassung

Die Bezeichnung "Schulpflege" wird im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 durch die Bezeichnung "Bildungskommission" ersetzt."

b. Personalgesetz

Titel und Ingress sowie § 66 Unterabsatz d werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Titel und Ingress werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 24 a (neu) Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: "Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten."

§ 24 a (neu) Absatz 2 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

d. Gesetz über die Gymnasialbildung

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 20 a (neu) Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: "Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten."

§ 20a (neu) Absatz 2 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung und den damit verbundenen Erlassänderungen, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 112 zu 0 Stimmen zu.